



Text Amtsblatt: VERFÜGUNG

Feuerbrand: Änderung der Regelung von Feuerbrand; "Ausscheidung von Gebieten mit geringer Prävalenz" und Massnahmen der Fachstelle Pflanzenschutz zur Prävention und zur Bekämpfung in diesen Gebieten

Ab 1. Januar 2020 gilt das neue Pflanzengesundheitsrecht (vgl. Verordnung vom 31. Oktober 2018 über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen [Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV; SR 916.20]). Neu wird der Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) anders geregelt als bisher (vgl. Art. 6 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung [PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201] und Richtlinie Nr. 3 Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand (*Erwinia amylovora* [Burr.]) Winsl. et al. vom 2. Dezember 2019). Feuerbrand wechselt vom Status "Quarantäneorganismus" zum Status "Geregelter Nicht-Quarantäneorganismus". Dieser Wechsel bedeutet, dass für Feuerbrand ausserhalb "Gebieten mit geringer Prävalenz" keine Melde- und Bekämpfungspflicht mehr besteht (ausser im Schutzgebiet Kanton Wallis).

Die Fachstelle Pflanzenschutz hat für den Kanton Bern und nach Genehmigung des Bundesamtes für Landwirtschaft vorläufig zwei Gebiete ausgeschieden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand auf Wirtspflanzen (Prävalenz) gering gehalten werden soll. Es sind die Sicherheitszonen (4 km Radius) um Baumschulparzellen in Büren an der Aare und Lüscherz.

In Sachen Feuerbrand, Ausscheidung von "Gebieten mit geringer Prävalenz" und

in Erwägung,

- dass in diesen Gebieten jährlich - vorzugsweise im Sommer - die eigenen Wirtspflanzen auf Befehl von Feuerbrand zu kontrollieren sind, vor allem Apfel, Birnen, Quitten, Weissdorn, Feuerdorn, Feuerbusch, Vogelbeere, Mehlbeere, Felsenbirne, sowie Cotoneaster-Bodenbedecker;
- dass in diesen Gebieten weiterhin eine Melde- und Bekämpfungspflicht besteht;
- dass verdächtige und befallene Pflanzen sofort der zuständigen Gemeinde zu melden sind;
- dass mit Feuerbrand befallene Pflanzen oder Pflanzenteile umgehend zu entfernen (Rückriss oder Rückschnitt, Roden ist nicht Pflicht, aber empfohlen) und sachgerecht zu entsorgen sind;
- dass die Fachstelle Pflanzenschutz oder von ihr beauftragte Dritte jährlich Stichprobenkontrollen durchführen;
- dass die Gemeinden, die von den Massnahmen betroffen sind, nachfolgend in Ziffer 1 aufgelistet sind;
- dass diese Gemeinden die Einhaltung der Pflichten unter Anleitung der Fachstelle Pflanzenschutz risikobasiert und stichprobenartig kontrollieren;
- dass diese Gemeinden für ihren Aufwand entschädigt werden;

wird verfügt

1. Die Gemeinden, die vom "Gebiet mit geringer Prävalenz" ganz oder teilweise betroffen sind, (massgebend ist der Standort der Wirtspflanzen, siehe Pläne auf der Internetseite der Fachstelle Pflanzenschutz, unter: www.be.ch/pflanzenschutz → Beratung → Feuerbrand → Gebiete mit geringer Prävalenz → Unterlagen für Gemeinden) sind Folgende:

Bargen, Brüttelen, Büren an der Aare, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Finsterhennen, Hagneck, Kallnach, Lengnau, Lüscherz, Meienried, Meinisberg, Oberwil bei Büren, Pieterlen, Rüti bei Büren, Safnern, Scheuren, Siselen, Täuffelen, Treiten, Walperswil.

2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.
3. Diese Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von *Cotoneaster* Ehrh., *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot sind in der ganzen Schweiz verboten. Die kantonalen Pflanzverbote sind per 1.1.2020 aufgehoben.

Für Auskünfte: +41 31 636 49 11, regula.schwarz@be.ch

Zollikofen, 08. Februar 2021
Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Bern